

Direktion des Kirchenwesens

Autor(en): **Teuscher**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Staatsverwaltungsbericht vom Jahr ... / Kanton Bern**

Band (Jahr): - **(1876)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Direktion des Kirchenwesens.

Direktor: Herr Regierungsrath Teuscher.

I. Gesetzgeberische Erlasse.

1) Dekret betreffend Steuern zu Kultuszwecken, vom 2. Dezember 1876.

2) Dekret betreffend die Vereinigung der Kirchgemeinde Rigerz und der Einwohnergemeinde Tüscherz und Alfermee mit der Kirchgemeinde Twann, vom 17. Mai 1876.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse der Behörden.

A. Reformirte Kirche.

1. Verhandlungen der Kantonsynode.

Die Kantonsynode versammelte sich im Berichtjahre am 14. und 15. Wintermonat und hatte im Wesentlichen folgende Gegenstände zu behandeln:

- a. Entwurf einer revidirten Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts;

- b. Beschlußnahme betreffend Taufe und Cheeinsegnung;
- c. Bericht und Antrag betreffend Revision der Gottesdienstordnung;
- d. Bericht und Antrag der Liturgiekommission;
- e. Bericht und Antrag betreffend Einführung von Bezirkssynoden;
- f. Wahl von 5 Mitgliedern in die theologische Prüfungskommission; als solche wurden gewählt:
 - Herr Dekan Hopf in Thun,
 - „ Klafshelfer Ed. Langhans in Münchenbuchsee,
 - „ Pfarrer Langhans in Grafenried,
 - „ Dekan Rebel in Neuenstadt,
 - „ Pfarrer Rüttimann in Herzogenbuchsee.
- g. Berathung des Budget pro 1877.

2. Beschlüsse und Erlasse der weltlichen Behörden.

Regierungsrath.

1) Genehmigung zweier Kreisschreiben des Synodalraths vom 29. Februar 1876 an die Kirchgemeinderäthe und Pfarrämter, betreffend den kirchlichen Jugendunterricht und die Aufsicht über denselben. 29. März 1876.

2) Korrespondenz mit dem Synodalrath, betreffend die Requisite der Wahlfähigkeit bei Pfarrwahlen durch Berufung. 12. April 1876.

3) Verschiedene Gesang- und Musikvereine beabsichtigten, Sonntags den 30. April 1876 in der französischen Kirche in Bern ein Stück klassischer Kirchenmusik zur Aufführung zu bringen. Dem daherigen Gesuche um Ueberlassung der Kirche wurde vom Kirchgemeinderath von Münster nur theilweise entsprochen, in dem Sinne, daß den konzertgebenden Vereinen die Kirche bloß von Mittags 12 Uhr zur Verfügung gestellt werde. Da aber die Vereine die Kirche den ganzen Tag nöthig hatten, gelangten sie rekursweise an den Regierungsrath, welcher unterm 26. April 1876 in Anwendung des § 19, Ziff. 6 des Kirchengesetzes und ohne Präjudiz für die Zukunft verfügte, daß die Kirche den rekurrirenden Vereinen für den ganzen Tag zur Verfügung zu stellen sei.

4) Kreis Schreiben an die Regierungstatthalter des alten Kantonstheils, betreffend den Bezug von Kirchensteuern, vom 26. Brachmonat 1876.

Durch dieses Kreis Schreiben wurde der § 45, litt. a des Armengesetzes, welcher vorschreibt, daß die gewöhnlichen Kirchensteuern als Hilfsmittel zur Bildung und Unterhaltung der Spendkassen verwendet werden sollen, als im Widerspruche mit dem Kirchengesetze stehend und daher als aufgehoben erklärt.

5) Genehmigung eines Kreis Schreibens des Synodalraths an die Kirchengemeinderäthe, betreffend das Regulativ für eine kirchliche Centralkasse. 6. Mai 1876.

6) Genehmigung der vom Synodalrath erlassenen Bettagsproklamation. 20. August 1876.

7) Erhöhung der WohnungsentSchädigung für den reformirten Pfarrer von Bruntrut und Zuerkennung einer Entschädigung an denselben für die Pastoration des Amtsbezirks Freibergen. 6. September 1876.

8) Abweisung eines Gesuchs derjenigen 5 Geistlichen der Stadt Bern, welche keine Amtswohnung haben, um Erhöhung ihrer WohnungsentSchädigungen. 11. Oktober 1876.

9) Wahl des Präsidenten der theologischen Prüfungskommission, 14. Dezember 1876, in der Person des Herrn Professor Dr. Müller in Bern.

10) Festsetzung von Pfarrverweserbesoldungen in Fällen, wo die Pfarrverweser angestellte Pfarrer von benachbarten Kirchengemeinden waren, gemäß § 6 des Besoldungsdekrets vom 26. Wintermonat 1875.

11) Umwandlung von Pfarrholz pensionen in Geldentschädigungen und Erhöhung solcher Entschädigungen fanden auf den übereinstimmenden Antrag der Direktionen der Domänen und Forsten und des Kirchenwesens bei 17 Pfarreien statt.

12) Mutationen im Personalbestand der Geistlichen:

In den bernischen Kirchendienst wurden auf das empfehlende Gutachten der theologischen Prüfungskommission aufgenommen: 6 Kantonsbürger und 2 kantonsfremde Schweizerbürger, zusammen 8. Dagegen gingen ab: durch Tod im Amte 3, durch Beurlaubung 2, durch Versetzung in Ruhestand mit Ertheilung von Leibgedingen 2 und durch Entlassung aus dem Kirchendienst 1, zusammen 8.

13) Infolge Erledigung durch Tod oder Demission wurden 12 Pfarreien neu besetzt durch Anerkennung der von den Kirchengemeindeversammlungen getroffenen Wahlen.

14) An Staatsbeiträgen wurden verabsfolgt:

a. an die Kosten des reformirten Gottesdienstes in Solothurn	Fr. 580
b. an die Predigerbibliothek in Bern	„ 100
c. für den Bau einer reformirten Kapelle in Cordast, Kantons Freiburg, die zweite Hälfte des gesprochenen Beitrags	„ 500

Kirchendirektion.

Derselben fiel die Begutachtung und Antragstellung in den hievor bezeichneten Geschäften auf. Ferner hatte sie für die pfarramtlichen Funktionen auf vakanten Pfarreien zu sorgen, eine Anzahl Gesuche für Urlaub auf kürzere Dauer zu erledigen und verschiedene Einfragen von Geistlichen in Besoldungs- und andern Angelegenheiten zu beantworten.

B. Katholische Kirche.

1. Beschlüsse der Diözesankonferenz.

Auf Anregung der Regierung des Kantons Aargau fand am 27. Brachmonat 1876 im Bundesrathhause in Bern eine Diözesankonferenz statt, an welcher Abgeordnete der Stände Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau und Baselland theilnahmen. An derselben kamen folgende Geschäfte zur Verhandlung:

1) Gesuch des gew. Bischofs Eugen Lachat vom 28. Mai 1876, den Prozeß über das Linder'sche Legat dem Bundesgericht zum Entscheide in der Hauptfrage zu überweisen.

Mit 6 gegen 2 Stimmen wurde das Gesuch abgewiesen.

2) Anregung und Mittheilungen des h. Standes Aargau, betreffend Diöcesanverhältnisse.

Hierüber wurde eine bloße unverbindliche Besprechung gehalten und kein Entscheid gefaßt.

2. Beschlüsse der Nationalsynode.

Die am 7. und 8. Juni 1876 in Olten versammelte Nationalsynode der christkatholischen Kirche der Schweiz, an welcher auch die bernischen christkatholischen Kirchgemeinden vertreten waren, faßte folgende Beschlüsse:

1) Reformen:

- a. bis dahin, daß die Synode eine bestimmte Kultuskleidung für die Geistlichen angeordnet haben wird, steht den Gemeinden frei, unter den verschiedenen bei kirchlichen Funktionen in der katholischen Kirche gebräuchlichen Kleidungen für ihren Gottesdienst die einfachste und würdigste zu wählen.
- b. Kultussprache: die Synode anerkennt, daß auch bei der Feier der Messe die Anwendung der Landessprache zulässig ist und dem christlichen Alterthum entspricht.
- c. Bußsakrament: die erst im Jahre 1215 von der abendländischen, vierten Lateranischen Synode eingeführte Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahre zu beichten, wird nicht als verbindlich anerkannt.
- d. Die Fähigkeit zur Bekleidung geistlicher Amtsstellen ist nicht davon abhängig, ob der betreffende Priester verheirathet oder unverheirathet ist.

2) Wahl eines Bischofs.

Zum ersten Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz wurde gewählt: Herr Eduard Herzog von Schongau, Kantons Luzern, katholischer Pfarrer und Professor in Bern.

Auf ein vom Synodalrath der christkatholischen Kirche der Schweiz an den Regierungsrath gestelltes Gesuch beschloß derselbe am 16. September 1876:

„I. An die am 18. September nächsthin in der Kollegiatkirche zu Rheinfelden stattfindende feierliche Konsekration

„und Amtseinfegung des ersten christkatholischen Bischofs
„der Schweiz, Herrn Pfarrer und Professor Herzog,
„werden abgeordnet: die Herren Regierungsrath Frossard
„und Professor Favrot, Präsident des katholischen
„Prüfungskollegiums, beide in Bern.

„II. Bis zur definitiven Beschlußfassung über die Frage der
„Genehmigung des christkatholischen Bisthums der
„Schweiz, seiner Verfassung und seines Bischofs durch
„den Kanton Bern wird dem Herrn Bischof Herzog
„und dem von ihm ernannten Vikar vom 12. Sep-
„tember 1876 hinweg die Bewilligung ertheilt, in den
„zur christkatholischen Kirche der Schweiz sich bekennenden
„Kirchgemeinden des Kantons diejenigen bischöflichen
„Rechte und Verrichtungen auszuüben, welche ihnen
„nach der genannten Verfassung zustehen.

„III. Diese Bewilligung wird überdieß an den Vorbehalt
„geknüpft, daß der Herr Bischof und sein Vikar alle
„herwärtigen kantonalen Gesetze und Verordnungen,
„namentlich die Vorschriften des Gesetzes über die
„Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874
„und die ausführenden Erlasse zu demselben genau
„befolgen.“

3. Beschlüsse der Kantonsynode.

Die kantonale katholische Synode versammelte sich unterm 19. Oktober 1876 unter dem Präsidium des Herrn Nationalrath Solissaint in Bruntrut und faßte folgende Beschlüsse:

- 1) Einstimmige Anerkennung der Wahl des Herrn Eduard Herzog zum christkatholischen Bischof der Schweiz;
- 2) Genehmigung der von der schweizerischen Nationalsynode beschlossenen Reformen;
- 3) Abschaffung des Katechismus des gewesenen Bischofs Lachat und Ersetzung desselben durch einen Katechismus, welcher mehr den wahren Ueberlieferungen der Kirche entspricht;
- 4) Gründung von Volksbibliotheken;
- 5) Die gestifteten Messen sollen wie bis anhin gelesen werden; die Frage aber, wie der Ertrag dieser Messen

verwendet werden soll, bleibt dem Uebereinkommen zwischen der betreffenden Kirchgemeinde und dem Geistlichen vorbehalten;

- 6) Wahl des Herrn alt Schulinspektor Fromaigeat zum Präsidenten des Synodalraths, an Platz des demissionirenden Herrn Direktor Friche.

4. Erlasse und Beschlüsse der weltlichen Behörden.

R e g i e r u n g s r a t h.

1) Auf das empfehlende Gutachten der Prüfungskommission wurden 10 Geistliche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen, wogegen 2 demissionirt haben.

2) Auf die eingelangten Wahlprotokolle der betreffenden Kirchgemeindeversammlungen wurden 4 Pfarreien durch Anerkennung der Wahlen frisch besetzt.

3) Behandlung und Beantwortung von Beschwerden und Rekursen:

- a. Rekurse an den Bundesrath gegen das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens, vom 14. September 1875, eingereicht von 25 Mitgliedern des Großen Rathes und 29 jurassischen Geistlichen; durch bundesrätlichen Entscheid vom 12. Mai 1876 im Sinne der Motive abgewiesen. Das Hauptsächlichste dieser Motive lautet:

„3) Was nun speziell die jurassischen katholischen „Geistlichen betrifft, welche seiner Zeit die an die Regierung von Bern gerichtete Protestation unterzeichnet haben, und welche durch Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 15. September 1875 von ihren Pfarrstellen abberufen wurden, so sind diese Geistlichen ebenfalls dem Gesetz vom 14. September 1875 unterworfen, aber natürlich nur innerhalb der Schranken und unter dem Schutze der im Gesetze vorgesehenen Förmlichkeiten. Ihr früheres Verhalten genügt aber nicht, um gegen sie den Art. 3 des incriminirten Gesetzes zur Anwendung zu bringen, sondern hiefür ist vielmehr erforderlich, daß die Widersetzlichkeit in positiver Weise fortdauert. Die Kon-

„Statuirung dieser Thatsache ist nach Art. 7 des Gesetzes
„Sache der Gerichte, und die Bundesbehörden werden
„erst dann in die Lage kommen, zu interveniren, wenn
„im gegebenen Falle die sich verletzt glaubenden Personen
„Klage erheben und den Nachweis leisten, daß der
„Richter sie bestraft hat, ohne daß die thatsächlichen
„Bedingungen vorhanden waren, um den Art. 3, Ziff. 2,
„wie oben näher ausgeführt worden, zur
„Anwendung zu bringen.“

- b. Rekursbeschwerde des Herrn alt Defan Kais in Cour-
rendlin an das Bundesgericht gegen ein Urtheil der
Polizeikammer des Obergerichts, durch welches der Re-
kurrent wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend
Störung des religiösen Friedens zu einer Buße von
Fr. 100 verurtheilt worden war.

Das Bundesgericht verfügte unterm 9. Juni 1876,
die Angelegenheit gehöre vor das Forum des Bundes-
raths und es sei daher der Rekurs dieser Behörde zu
überweisen. Der Bundesrath seinerseits erklärte durch
Entscheid vom 28. Juni 1876 den Rekurs als begründet
und hob das fragliche Urtheil der Polizeikammer auf.

4) Einem Gesuche des Kirchenraths von Charmoille um
Rückerstattung sequestrirter Gegenstände an das Kirchengut
wurde nach Anhörung des Berichtes des Untersuchungsrichters
von Bruntrut unterm 17. Februar 1876 entsprochen.

5) Gesuch der Einwohnereingemeinderäthe von Grandfontaine,
Fahy und Roche d'or um Entfernung des Abbé Bichery von
seiner Stelle als Pfarrverweser von Grandfontaine.

Dieses Gesuch wurde am 21. Februar 1876 abgewiesen,
weil Herr Bichery vom Kirchengemeinderath von Grandfontaine
im Einverständniß mit der Kirchendirektion förmlich zum
Pfarrverweser ernannt worden war.

6) Wahl eines Präsidenten der theoretischen Prüfungs-
kommission für katholische Theologen in der Person des Herrn
Professor Favrot in Bern. 12. Mai 1876.

7) Infolge eingelangter Anzeigen von Widerhandlungen
gegen das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens
wurde der Regierungsstatthalter von Münster am 12. August
1876 eingeladen, durch angemessene Maßregeln dem Gesetze
Nachachtung zu verschaffen.

8) Wegen unbefugter Ausübung gottesdienstlicher Handlungen in der Kirche zu Nenzlingen durch einen Kapuziner aus dem Kloster Dornach wurde bei der Regierung von Solothurn Beschwerde geführt. 30. August 1876.

9) Auf eingelangte Klagen des Synodalraths gegen das Gebahren der Pfarrer Bisseh in Saignelégier und Camerle in Dampfreux wurde unterm 13. September 1876 beschlossen, dieselben in ihren Funktionen einzustellen und das Abberufungsverfahren gegen sie einzuleiten.

Diesem letztern Theile des Beschlusses wurde jedoch keine weitere Folge gegeben, da Herr Bisseh später seine Demission einreichte und Herr Camerle die Pfarrei verließ und sich außer Landes begab.

10) Genehmigung und Bewilligung zur pfarramtlichen Verkündung des Hirtenbriefes des christkatholischen Bischofs der Schweiz, Herrn Herzog, bei Anlaß seiner Konsekration und Amtseinführung. 11. Oktober 1876.

Kirch e n d i r e k t i o n.

Dieselbe hatte auch in diesem Jahre zahlreiche Korrespondenzen bezüglich Anmeldungen und Aufnahme neuer Geistlicher in den Kirchendienst, Bewerbungen für Pfarrstellen, Besoldungsangelegenheiten u. s. w. zu besorgen.

Bern, den 15. Mai 1877.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Teuscher.

5) Wenn inbetreff der...
lungen in der Kirche an...
dem...
...

6) Die...
Geboren der...
in...
...

7) Die...
wird...
...

8) Die...
...

...

...

Die...
...

...

...

...

...